



Landratsamt Landsberg am Lech
Sozialhilfeverwaltung,
Beratung und Qualitätsentwicklung in Einrichtungen



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

An
Arche e.V. Landsberg
Bianca Berger

Erpftinger Str. 5
86899 Landsberg

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 48		Dienstgebäude Hauptgebäude	
Tel. 08191129 1271	Fax 08191129 5271	Zimmer 05	Landsberg, 12.04.2024
Ihre Ansprechpartner/in: Meike Vorwold meike.vorwold@ira-ll.bayern.de			

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)
Ergebnisprotokoll II gemäß Art. 17a PfleWoqG**

Geprüfte Einrichtung bzw. Wohnform:

Arche Landsberg
Erpftinger Str. 5

86899 Landsberg am Lech

Regelprüfung

Anlassbezogene Prüfung

Beschwerdegegenstand (bei anlassbezogener Prüfung):

Datum der Prüfung: 05.02.2024

Dauer der Prüfung: 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

I. Strukturdaten und allgemeine Informationen:

Träger: Arche Landsberg, Erpftinger Str. 5, 86899 Landsberg

Zielgruppe: volljährige Menschen mit geistiger Behinderung

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
Dienstgebäude
Hauptgebäude • Von-Kühlmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel. 08191/129-0 • 📠 Fax: 08191/129-1011
E-Mail: poststelle@lra-ll.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 16:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 16:00

Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM11DD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DS5

Angebotenen Wohnformen:

- | | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Besondere Wohnform der EGH | <input checked="" type="checkbox"/> | Betreute Wohngruppe | <input type="checkbox"/> |
| Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | Beschützender Bereich | <input type="checkbox"/> |
| Kurzzeitpflege | <input type="checkbox"/> | Eingestrente Tagespflege | <input type="checkbox"/> |
| Hospiz | <input type="checkbox"/> | | |

Ambulant betreute Wohngemeinschaft:

- Selbstgesteuert trägergesteuert Außerklinische Intensivpflege

Angebotene Plätze:

Davon beschützende Plätze:

Belegte Plätze:

II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung stellen sich im Vergleich zur letzten Prüfung wie folgt dar:

- Verbessert: unverändert: **verschlechtert:**

Begründung:

Im Vergleich zur vorhergehenden Prüfung am 22.05.23/23.05.23 (2 Mängel) wurden bei der Prüfung am 05.02.24 mehr Mängel (3 Mängel) festgestellt.

Die Verwendung der Begriffe „Bewohner, Mitarbeiter usw. in diesem Bericht ist geschlechtsneutral zu bewerten und soll keinesfalls diskriminierend sein. Vielmehr soll die Verwendung durchgehend einheitlicher Begriffe einem ungestörten Textfluss beim Lesen dienen.

Hinweis: Die Schilderungen und Beobachtungen im vorliegenden Prüfbericht beziehen sich ausschließlich auf Stichproben während des Begehungszeitraums. Dienstpläne, Bewohnerlisten sowie Personallisten wurden im Nachhinein gesichtet und ausgewertet. Die Auswertung der Dienstpläne bezieht sich auf den jeweils aktuellen Monat der Begehung sowie auf die beiden vorhergehenden Monate. Die Erhebung von erneuten Mängeln kann sich unter anderem auf weiter zurückliegende Zeiträume bzw. auf weiter zurückliegende Prüfberichte beziehen.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

2. Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Zum Begehungszeitpunkt positiv hervorzuheben:

Besonders positiv ist erneut die durchgängig gelebte Partizipation aufgefallen. Bei vielfältigsten Prozessen wird gemeinschaftlich und auf Augenhöhe entschieden. Zum Begehungszeitpunkt erkennbar war dies zum Beispiel an der gemeinsamen Urlaubsplanung. In den Bewohnergesprächen wurde stets ein hohes Vertrauen in die Assistenten deutlich. Alle befragten Bewohner äußerten, dass sowohl ihre Wünsche als auch ihre Sorgen ernstgenommen werden.

3. Qualitätsbereich: Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Zum Begehungszeitpunkt positiv hervorzuheben:

In der Einrichtung wird das Essen täglich frisch zubereitet und/oder frisch gekocht. Man legt Wert auf frische Nahrungsmittel und auf eine abwechslungsreiche Ernährung.

4. Qualitätsbereich: Freiheitsbeschränkende und freiheitentziehende Maßnahmen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

5. Qualitätsbereich: Wohnqualität

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Zum Begehungszeitpunkt positiv hervorzuheben:

Die im Rahmen der vergangenen Begehung gegebene Qualitätsempfehlung, den bestehenden Plan für die Pflanzenpflege kontinuierlich auszuführen, wurde umgesetzt.

6. Qualitätsbereich: Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

7. Qualitätsbereich: Umgang mit Arzneimittel

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

8. Qualitätsbereich: Hygiene und Infektionsprävention

Mangelfrei Mangelfeststellung **Kein Prüfgegenstand**

9. Qualitätsbereich: Personal und personelle Mindestanforderungen

Mangelfrei **Mangelfeststellung** Kein Prüfgegenstand

Zum Begehungszeitpunkt positiv hervorzuhaben:

Die im Rahmen der vergangenen Begehung gegebene Qualitätsempfehlung, für im pädagogischen Gruppendienst tätiges Pflegefachpersonal eine gesonderte Stellenbeschreibung zu verfassen, wurde umgesetzt.

Die im Rahmen der vergangenen Begehung gegebene Qualitätsempfehlung, dass im pädagogischen Gruppendienst tätiges Pflegepersonal regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen mit pädagogischen Schwerpunkt-Themen teilnimmt, wurde umgesetzt.

Die im Rahmen der vergangenen Begehung gegebene Qualitätsempfehlung im Dienstplan deutlich zu machen, ob innerhalb eines Dienstes Bewohnerbetreuung stattgefunden hat oder ob sonstige, betreuungsunabhängige Aufgaben ausgeführt wurden, wurde umgesetzt.

Erstmals festgestellter Mangel	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl: 2
Wiederholter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
In Fortsetzung festgestellter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
Erheblicher Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:

III.9.1. Erstmals festgestellte Mängel

III.9.1.1. Mangel

Sachverhalt:

Bei der stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Dienstpläne Oktober – Dezember 2023 wurde festgestellt, dass am 09.12.23 eine Hilfskraft in der Nachtbereitschaft vorgehalten war, jedoch zeitgleich keine Fachkraft für die jeweilige Rufbereitschaft hinterlegt war. Die ursprünglich geplante Fachkraft ist vom 06.12.2023 bis einschl. 13.12.23 sowohl im zum Begehungszeitpunkt vorgelegten als auch im nachgereichten Dienstplan mit „K“ (Krank) hinterlegt. Personeller Ersatz wurde im Dienstplan nicht hinterlegt.

Rechtsgrundlage nach Art. 3 PflWoqG

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

Beratung

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 AV PflWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 AVPflWoqG muss in der Nacht ausreichend Personal, mindestens aber eine Fachkraft ständig anwesend sein, um die Betreuung der Bewohner entsprechend dem fachlichen Konzept und der Bewohnerstruktur der stationären Einrichtung sicherzustellen. Nach § 15 Abs. 4 hat der Träger durch Personaleinsatzplanung sicherzustellen, dass auch kurzfristige Ausfälle von Betreuungskräften unverzüglich ausgeglichen werden. Nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG hat der Träger einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Eignung vorhanden sind.

Gemäß FQA-Bescheid vom 25.07.2019 wurde dem Antrag des Arche e.V., Erpfinger Str. 5 in Landsberg am Lech, die Betreuung der Bewohner in der Nacht durch eine Nachtbereitschaft durch Hilfskräfte mit unterstützender Rufbereitschaft durch Fachkräfte sicherzustellen, zugestimmt.

Wir raten dringend dazu, die mit Hilfskräften besetzten Nachtbereitschaften mit zusätzlichen Rufbereitschaften durch Fachkräfte einzuplanen.

III.9.1.2. Mangel

Sachverhalt:

Die Einrichtung legt zum Ergebnisprotokoll I vom 20.02.204 fristgerecht eine Stellungnahme vom 04.03.2024 vor.

In der Stellungnahme wird seitens der Einrichtung dargelegt, dass im Ergebnisprotokoll I aufgeführte Mängel im Qualitätsbereich „Personal und personelle Mindestanforderungen“ nicht berechtigt seien, da die entsprechenden Dienste adäquat besetzt worden wären. Allerdings räumt die Einrichtung in Ihrer Stellungnahme ein, dass an den fünf im Ergebnisprotokoll I aufgeführten Tagen keine bzw. keine korrekte Dokumentation der Dienstplanung durchgeführt wurde (17.10.2023, 20.11.2023, 05.12.2023, 27.12.2023, 28.12.2023).

Beispiel: Am 17.10.2023 war für die entsprechende Fachkraft im zum Begehungszeitpunkt vorgelegten Dienstplan eine Rufbereitschaft statt der laut Stellungnahme vom 04.03.2024 durchgeführten Nachtbereitschaft hinterlegt.

Die FQA Landsberg am Lech berücksichtigt die nachgereichte Darstellung der Dienstplangestaltung in fünf Punkten (s. Daten oben), stellt jedoch eine mangelhafte Dokumentation der Dienstplangestaltung fest.

Rechtsgrundlage nach Art. 3 PflWoqG

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

Beratung

Gemäß Art. 7 PflWoqG hat der Träger nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Wir raten dringend dazu, die Dienstplangestaltung korrekt und lückenlos zu führen sowie nachträgliche Änderungen kenntlich darzustellen.

10. Qualitätsbereich: Mitwirkung und Mitbestimmung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

11. Qualitätsbereich: Bauliche Mindestanforderungen

Mangelfrei **Mangelfeststellung** Kein Prüfgegenstand

Erstmals festgestellter Mangel	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl: 1
Wiederholter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
In Fortsetzung festgestellter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
Erheblicher Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:

III.11.1. Erstmals festgestellte Mängel

III.11.1.1. Mangel

Sachverhalt

Die Außentreppe vom 1. OG in den Garten ist nicht barrierefrei nutzbar. Die Treppenstufen sind nicht (farblich) kontrastierend markiert. Die Treppe ist sowohl von unten als auch von oben frei zugänglich und damit jederzeit für die Bewohner nutzbar.

Weiter sind die an der Treppe im Eingangsbereich angebrachten Stufenmarkierungen aufgrund Verschmutzung durch häufige Fußabritte nicht mehr ausreichend kontrastierend. Dies wurde ebenso für die Treppe vom EG ins 1. OG festgestellt.

Rechtsgrundlage nach Art. 3 PflWoqG

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

Beratung / Anordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 AVPflWoqG müssen stationäre Einrichtungen und ihre Anlagen entsprechend der DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, barrierefrei erreicht und genutzt werden können.

Der Abschnitt 4.3.6. der DIN 18040-2 erfasst sowohl Treppen im Gebäude als auch Treppen im Freien.

Nach 4.3.6.4 DIN 18040-2 müssen Einzelstufen und alle Stufen einer frei (im Raum) liegenden Treppe markiert werden.

Hinsichtlich einer Nutzung als Notfalltreppe ist festzuhalten, dass Stufenmarkierungen gerade im Notfall (Aufruhr, emotionaler Stress, Angst etc.) für die Bewohner eine besondere Bedeutung zukommt.

Wir empfehlen, an der Außentreppe alle Stufen gemäß den Vorgaben der DIN 18040-2 zu markieren (bspw. mit Kunststoff- oder Aluminiumkanten).

Nach 4.3.6.4 DIN 18040-2 müssen Stufenmarkierungen für die leichte Erkennbarkeit folgende Eigenschaften aufweisen:

- durchgehende Streifen
- visuell kontrastierend zu den Stufenbelägen und den Podestflächen
- auf der Trittstufe: an der Vorderkante beginnend, 4cm bis 5 cm breit
- auf der Setzstufe: an der Oberkante beginnend, 1cm, vorzugsweise 2 cm breit

Wir empfehlen, die Stufenmarkierungen an der Treppe im Eingangsbereich sowie an der Treppe vom EG ins 1. OG gemäß der Vorgaben zu erneuern.

12. Qualitätsbereich: Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Zum Begehungszeitpunkt positiv hervorzuhaben:

Mehrere Bewohner der Einrichtung bringen sich ehrenamtlich ein – im Kindergarten (z.B. Zaun streichen), im Kreissenorenheim Greifenberg (z.B. als Besuchsdienst), im Steinzeitdorf Pestenacker (z.B. Bau eines Lehmofens).

Die Einrichtung kooperiert mit Firmen des Landkreises (Hilti, rational) sowie mit dem VdK und organisiert verschiedene Projekte, Ausflüge etc.

Es wird monatlich ein Newsletter verfasst und an 300 Personen (Angehörige, Freunde, Einrichtungen, Firmen) versendet. Auch Bewohner schreiben hierfür Berichte.

Es finden regelmäßig öffentliche Gottesdienste in der Einrichtung statt, die auch von Nachbarn und Freunden besucht werden.

Für die Bewohner werden dieses Jahr zwei Möglichkeiten für den Sommerurlaub geplant: eine Städte-Reisegruppe und eine Reisegruppe See/Berge.

13. Qualitätsbereich: Bedarfsplanung für Menschen mit Behinderung und Dokumentation

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Zum Begehungszeitpunkt positiv hervorzuhaben:

Die Ziele der Förderplanung werden in den Wochenplänen der Bewohner aufgegriffen, so dass fortwährend für alle Bewohner und Assistenten deutlich wird, welche Teilziele aktuell verfolgt werden.

Ein institutionelles Schutzkonzept liegt vor und wird sowohl gegenüber den Bewohnern als auch auf der Webseite transparent gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Landratsamt Landsberg am Lech,
Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Safern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Meike Vorwold

Meike Vorwold